

Liebe Kolleginnen und Kollegen,



Ich hoffe, Sie alle hatten einen guten Schulstart.

Unsere neuen Kolleginnen und Kollegen darf ich heute ganz besonders begrüßen und hoffe, dass sich alle gut eingelebt haben in dem wichtigen und gesellschaftsprägenden Beruf als Pädagoginnen und Pädagogen. Daher finden Sie in diesem Newsletter Informationen zum Dienstvertrag. Das Dienstrecht für Vertragsbedienstete im pädagogischen Dienst ist geregelt in den §§ 37 – 48d VBG. Die wichtigsten Eckpunkte finden Sie in diesem Newsletter.

Ich wünsche Ihnen eine gute Woche!

Ihre
Barbara Schweighofer

Vertragsausfertigung und Vertragsänderung

Der Dienstvertrag ist gemäß § 4 VBG unverzüglich nach dem Beginn des Dienstverhältnisses und spätestens einen Monat nach dem Wirksamkeitsbeginn jeder Änderung des Dienstvertrages schriftlich auszufertigen. Der schriftliche Vertrag ist den Bediensteten auszufolgen und von beiden Seiten (Dienstgeber und Dienstnehmer) zu unterschreiben.

Mindestinhalt des Dienstvertrages sind (§ 4 Abs 2 VBG):

- Mit welchem Tag das Dienstverhältnis beginnt
- Dienort (Schule)
- Ob das Dienstverhältnis befristet ist, oder auf unbestimmte Zeit eingegangen wird
- Bei befristeten Dienstverhältnissen: wann das Dienstverhältnis endet und der Befristungsgrund
- Entlohnungsschema und Entlohnungsgruppe
- Beschäftigungsausmaß
- Der Hinweis, dass das VBG und die entsprechenden Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung auf das Dienstverhältnis anzuwenden sind.

Dienstverhältnisse im neuen Dienstrecht (Pädagogischer Dienst)

Alle Erstanstellungen als Lehrperson die nach dem 1. September 2019 eingegangen wurden unterliegen dem neuen Dienstrecht. Wer also schon einmal als LehrerIn in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis angestellt war bleibt im damals gültigen Dienstrecht. In Fragen von Spezialfällen können Sie mich gerne kontaktieren, um die Rechtslage abzuklären.

Lehrpersonen im neuen Dienstrecht (pd) müssen grundsätzlich 22 Stunden unterrichten und 2 Stunden zusätzliche Aufgaben leisten. Dabei sind Gegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe I und II (beispielsweise alle Schularbeitsgegenstände in der BMHS) mit dem Faktor 1,1 zu gewichten. Wer also in der BMHS Mathematik und Deutsch unterrichtet, muss insgesamt 20 Stunden unterrichten und 2 Stunden sonstige Aufgaben gemäß § 40a VBG übernehmen. In der BMHS sind folgende Tätigkeiten relevant:

- Klassenvorstand
- Mentor
- Kustodiat, Qualitätsmanagement, Fachkoordination, Studienkoordination (Anlage 3 des VBG)
- qualifizierte Beratungstätigkeit

Hier finden Sie den detaillierten [Aufgabenkatalog im neuen Dienstrecht](#)

Für Teilbeschäftigte verringert sich das Stundenausmaß dieser Aufgaben entsprechend. Wenn Sie weitere Fragen dazu haben, rufen Sie mich bitte einfach an.

MMag. Barbara Schweighofer-Maderbacher
Vorsitzende des Fachausschuss BMHS Wien
Frauenreferentin der BMHS-Gewerkschaft
Mobil: 0664/46 41 523
E-Mail: barbara.schweighofer-maderbacher@my.goed.at
b.schweighofer@vbs.ac.at
Internet: <http://www.wirbmhs-wien.at>